

D 5



Verordnung zum Personalreglement Heimberg (VoPRH)

11. November 2013

Mit Änderungen vom 26. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Lohnsystem öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende	2
Lohnsystem privatrechtlich angestellte Mitarbeitende	2
Zulagen zur Abgeltung von Arbeit unter besonderen Verhältnissen.....	3
Sitzungs- und Taggelder.....	3
Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie weiteren Behördenmitgliedern.....	4
Schlussbestimmung	4
Genehmigung	4
Anhang: Funktionseinreichungen	5

VERORDNUNG ZUM PERSONALREGLEMENT

Der Gemeinderat Heimberg,
gestützt auf Art. 29 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Heimberg (PRH),
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Zuweisung der Stellen zu den Gehaltsklassen (PRH Art. 6 Abs. 1) und weitere Einzelheiten zum Lohnsystem der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden,b) das Lohnsystem der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden (PRH Art. 3),c) die Zulagen für besondere Arbeitsverhältnisse (PRH Art. 21),d) die Sitzungs- oder Taggelder (PRH Art. 25),e) die Entschädigungen von Funktionärinnen und Funktionären sowie von weiteren Behördenmitgliedern (PRH Art. 28 Abs. 2).
------------	---

Lohnsystem öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende

Einreihung der Funktionen	<p>Art. 2 Die Zuweisung der Stellen zu den Gehaltsklassen (Funktionseinreihung) richtet sich nach dem Anhang.</p>
Anfangsgehalt	<p>Art. 3 Das Anfangsgehalt bei Neueintritt wird nach den Bestimmungen für das kantonale Personal ermittelt.</p>
Leistungs- und Verhaltensbewertung	<p>Art. 4 Der Gemeinderat beschliesst Vorgaben für die Leistungs- und Verhaltensbewertung.</p>

Lohnsystem privatrechtlich angestellte Mitarbeitende

Gehaltseinreihung	<p>Art. 5 ¹ Für die Funktionen im Stundenlohn gelten die folgenden Gehaltseinreihungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hilfs- und Reinigungspersonal Gehaltsklasse 02- Hauswart-Stellvertretung Gehaltsklasse 09- Parkwächter/in Gehaltsklasse 09- Ackerbauleiter/in Gehaltsklasse 08- Bannwart/in Gehaltsklasse 11- Küchenhilfe Tagesschule¹ Gehaltsklasse 04 <p>² Für befristet angestellte Mitarbeitende gelten die Funktionseinreihungen gemäss Anhang.</p> <p>³ Massgebend für die Höhe des Gehalts ist die Gehaltsklassentabelle der Einwohnergemeinde Heimberg.</p>
-------------------	---

¹ eingefügt gemäss GRB 15 vom 26.01.2015

Anfangsgehalt	Art. 6 ¹ Das Anfangsgehalt entspricht in der Regel dem Grundgehalt der Gehaltsklasse gemäss Art. 5.
Gehaltsentwicklung	² Eine allfällige Gehaltsentwicklung richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderates. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Gehaltsaufstieg.
Stundenlohn	Art. 7 Der Stundenlohn berechnet sich aus dem Monatslohn gemäss Gehaltseinweisung (Art. 5 und 6), geteilt durch 182.
Zusätzliche Leistungen	Art. 8 Zusätzlich werden Feiertags- und Ferienentschädigungen nach den für das kantonale Personal geltenden Vorgaben ausgerichtet.
Minderjähriges Hilfs- und Reinigungspersonal	Art. 9 Die Stundenlöhne für minderjähriges Hilfs- und Reinigungspersonal richten sich nach dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss.

Zulagen zur Abgeltung von Arbeit unter besonderen Verhältnissen

Pikettenschädigung Werkhofmitarbeitende	<p>Art. 10 Die angeordnete Bereitschaft der Werkhofmitarbeitenden ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird mit folgender Pikettenschädigung abgegolten:</p> <p>Wochenpikett (Werktags von Mo –Fr) Fr. 60.00 pro Woche Wochenendpikett (Fr Arbeitsschluss – Mo Arbeitsbeginn) Fr. 72.00 pro Fall</p>
Hallendienst Aula	<p>Art. 11 Die angeordnete Bereitschaft für den Hallendienst Aula ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird wie folgt abgegolten:</p> <p>Wochenpikett (Werktags von Mo –Fr) Fr. 42.00 pro Woche Wochenendpikett (Fr Arbeitsschluss – Mo Arbeitsbeginn) Fr. 63.00 pro Fall Umstuhlen/Reinigen an Wochenenden (Zuschlag) Fr. 5.00 pro Std.</p>
Turnhallendienst	<p>Art. 12 Der Abend-Hallendienst wird als Wochenpikett mit Fr. 55.00 pauschal pro Turnhalle und Woche (inkl. Zulagen) abgegolten.</p>

Sitzungs- und Taggelder

Sitzungsgeld	<p>Art. 13 ¹ Die Teilnahme an protokollierten Sitzungen wird wie folgt pauschal abgegolten:</p> <p>a) für die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen, der Lehrerschaft und der Feuerwehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfaches Sitzungsgeld Fr. 22.00 pro Std. - Halbes Taggeld (effektive Sitzungszeit 3 - 5 Std.) Fr. 80.00 pro Fall - Ganzes Taggeld (effektive Sitzungszeit über 5 Std.) Fr. 160.00 pro Fall. <p>b) für die übrigen Gemeindemitarbeitenden und die Schulleiterinnen und Schulleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfaches Sitzungsgeld Fr. 40.00 pro Std. - Halbes Taggeld (effektive Sitzungszeit 3 - 5 Std.) Fr. 120.00 pro Fall - Ganzes Taggeld (effektive Sitzungszeit über 5 Std.) Fr. 240.00 pro Fall.
--------------	--

² Die Anrechnung der Sitzungsteilnahme als Arbeitszeit sowie die Berechnung der anrechenbaren Sitzungszeit und der Entschädigung richten sich nach Art. 5 der Verordnung über die gleitende Arbeitszeit (GlazV).

³ Für die Führung der Sitzungs- und Taggeldlisten sind die jeweiligen Sekretärinnen und Sekretäre verantwortlich.

⁴ Für die Berechnung der anrechenbaren Sitzungszeit wird die effektive Sitzungszeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie weiteren Behördenmitgliedern

Stimm- und Wahlausschuss **Art. 14** ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a.

² Zusätzlich zum Sitzungsgeld werden folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Präsident/in	Fr. 1'260.00	pro Jahr
Vizepräsident/in	Fr. 230.00	pro Wahlanlass
Sekretär/in	Fr. 100.00	pro Wahlanlass.

Orgeldienst **Art. 15** ¹ Einzelentschädigungen für Organistinnen und Organisten werden mit Fr. 170.00 pro Kasualie entschädigt.

² Zusätzlich werden die Leistungen gemäss Art. 8 ausgerichtet.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 16** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und hebt die Verordnung zum Personalreglement vom 5. Dezember 2005 auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 11. November 2013 diese Verordnung inkl. Anhang genehmigt.

sig.
Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2015

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 26. Januar 2015 die Änderungen von Art. 5 und des Anhangs genehmigt und per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang: Funktionseinreichungen

Funktionsbezeichnung	Gehaltsklasse
Abteilungsleiter/in	22
Koordinator/in Bildung	22
Abteilungsleiter-Stellvertreter/in	19
Sozialarbeiter/in	18
Jugendarbeiter/in	17
Bereichsleiter/in Baupolizei (Bauinspektor/in)	17
Bereichsleiter/in Tiefbau & Betriebe	16
Bereichsleiter/in Verwaltungsliegenschaften	16
Bereichsleiter/in Administration Sozialdienst	16
Werkhofchef/in	16
Betreuungsperson Tagesschule mit sozialpädagogischer Ausbildung	16
Leiter/in AHV-Zweigstelle	15
Sekretariatsleiter/in	13
Sachbearbeiter/in Baubewilligungen	13
Vorarbeiter/in Werkhof / Werkhofchef-Stv.	13
Leiter/in Schulhauswartinnen und -warte	13
Sachbearbeiter/in Ia (SB mit grösserem Sachgebiet und begrenzter Entscheidbefugnis)	12
Sachbearbeiter/in Rechnungswesen	12
Feuerwehrsekretär/in	12
Schulhauswart/in	12
Fachangestellte Betreuung Tagesschule, Fachrichtung Kinder ¹	12
Sachbearbeiter/in IIa (SB mit begrenztem, spezialisiertem Sachgebiet + Aufsichtsfunktion)	11
Sekretariatsmitarbeiter/in	11
Materialwart Feuerwehr	11
Strassenmeister/in	11
Betreuungsperson Tagesschule ohne spezifische Ausbildung	11
Sachbearbeiter/in IIb (SB mit begrenztem Sachgebiet)	10
Koch/Köchin Tagesschule ²	10
Hauswart/in	9
Gemeindeweibel/in / Kurier/in	5
Leiter/in Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	10 (LAG)
Betreuungsperson Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	06 (LAG)

Ausser bei Mitarbeitenden der Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung, die nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte des Kantons Bern (LAG) angestellt werden, gilt die Gehaltsklassentabelle der Gemeinde Heimberg.

¹ eingefügt gemäss GRB 18 vom 26.01.2015

² eingefügt gemäss GRB 14 vom 26.01.2015